

Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) (Runderlass des MWK vom 24. 04. 2003, Nds. MBl. 2004 S. 834; Bezug: Runderlasse vom 20.07.2000 (AZ 11 B-73001) und 15.01.2003 (AZ- 25.5-73001))

1. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NHG erfolgt durch eine Meisterprüfung oder einen abgeschlossenen Bildungsgang zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt oder eine andere vom Fachministerium für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung.

2. Bei den in § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstaben a und b NHG aufgeführten Bildungsgängen handelt es sich mit Ausnahme der Meisterausbildung um Weiterbildungen an zweijährigen Fachschulen im Vollzeitunterricht oder in entsprechenden Teilzeitbildungsgängen, die als Voraussetzung eine berufliche Erstausbildung oder bei bestimmten Fachrichtungen ersatzweise eine einschlägige Berufstätigkeit von sieben Jahren fordern.

3. Diesem Grundsatz folgend werden hiermit gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 c NHG im Einvernehmen mit MK und MS folgende berufliche Weiterbildungen als gleichwertig mit den im Gesetz aufgeführten Vorbildungen festgestellt:

- An zweijährigen Fachschulen im Vollzeitunterricht oder in entsprechenden Teilzeitbildungsgängen erworbene Abschlüsse zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher, zur staatlich anerkannten Haus- und Familienpflegerin/ zum staatlich anerkannten Haus- und Familienpfleger, zur staatlich geprüften hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/ zum staatlich geprüften hauswirtschaftlichen Betriebsleiter oder zur staatlich geprüften Gestalterin/ zum staatlich geprüften Gestalter;
- an der Fachschule - Altenpflege - absolvierte Ausbildungen nach den bis zum 31. Juli 2003 maßgeblichen Ausbildungsbestimmungen, soweit beim Eintritt in diese Fachschule entweder eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder eine erfolgreich abgeschlossene einjährige einschlägige Berufsausbildung und eine mindestens einjährige pflegerische Praxis nachgewiesen wird;
- an der Fachschule - Heilerziehungspflege - absolvierte Ausbildungen, soweit bei Eintritt in diese Fachschule entweder eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder eine erfolgreich abgeschlossene einjährige einschlägige Berufsausbildung und eine mindestens einjährige sozialpädagogische Praxis nachgewiesen wird;
- eine abgeschlossene Alten-, Kranken-, Kinderkrankenpflege- oder Hebammenausbildung mit einer abgeschlossenen Weiterbildung nach niedersächsischer Regelung zur Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege, für onkologische Pflege, für psychiatrische Pflege, für ambulante Pflege, für operative und endoskopische Pflege, für Hygiene in der Pflege oder für Leitungsaufgaben in der Pflege oder zur Pflegedienstleiterin/ zum Pflegedienstleiter oder zur Lehrkraft für Pflege oder für das Hebammenwesen, sofern es sich bei den vorgenannten Weiterbildungen um mindestens einjährige abgeschlossene Vollzeitweiterbildungen oder um zweijährige berufsbegleitende Maßnahmen mit einem Unterrichtsumfang von mindestens 720 Stunden handelt;
- die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes, die nicht in einem Studiengang einer Fachhochschule erworben wurde, sofern im Anschluss an die Ausbildung eine erfolgreiche langjährige Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann z.B. durch Erfahrungen in einem höherwertigen Amt als dem Eingangsamt oder auch durch entsprechende dienstliche Beurteilungen, die die Eignung für ein Beförderungsamts bestätigen, erbracht werden. Diese Regelung ist auf Angestellte im öffentlichen Dienst entsprechend anwendbar;
- die nach einer beruflichen Erstausbildung absolvierte Fortbildungsprüfung nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (BKK, IKK) im Lande

Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung, sowie entsprechende in anderen Bundesländern durchgeführte Prüfungen;

- die nach einer beruflichen Erstausbildung absolvierte Fortbildungsprüfung zur Krankenkassenbetriebswirtin/ zum Krankenkassenbetriebswirt nach der "Studien- und Prüfungsordnung für das Fortbildungsstudium bei BKK und IKK (SPO-FS/ BKK-IKK)" in der jeweils gültigen Fassung;
- die vor einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle abgelegte Fortbildungsprüfung zur Fachkauffrau/ zum Fachkaufmann, zur Fachwirtin/ zum Fachwirt, zur Geprüften Wirtschaftsinformatikerin/ zum Geprüften Wirtschaftsinformatiker, zur Geprüften Handelsassistentin- Einzelhandel/ zum Geprüften Handelsassistenten-Einzelhandel, soweit zuvor eine mit Erfolg abgeschlossene berufliche Erstausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und im Anschluss daran eine einschlägige Berufstätigkeit vom mindestens zweijähriger Dauer nachgewiesen wird;
- die an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien erworbenen Abschlüsse Verwaltungs-Betriebswirtin/Verwaltungs-Betriebswirt (VWA), Verwaltungs-Diplom-Inhaberinnen und -Inhaber, Betriebswirtin/ Betriebswirt (VWA) und Betriebswirtin/ Betriebswirt mit Angabe des Schwerpunktfaches, soweit zuvor eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird;
- die vor einer nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung zuständigen Stelle abgelegte Fortbildungsprüfung zur Betriebswirtin/ zum Betriebswirt und zur Technischen Betriebswirtin/ zum Technischen Betriebswirt;
- die nach einer einjährigen Fortbildung abgelegte Prüfung zur geprüften Dorfhelferin/ zum geprüften Dorfhelfer, soweit zuvor eine abgeschlossene Prüfung zur Hauswirtschafterin/ zum Hauswirtschafter sowie im Anschluss eine abgeschlossene Prüfung zur staatlich geprüften Wirtschafterin/ zum staatlich geprüften Wirtschafter nachgewiesen wird.

4. Soweit vorgelegte Bildungsabschlüsse nicht eindeutig unter die genannten Fallgruppen subsumiert werden können, werden die Bewerberinnen und Bewerber zwecks Feststellung der Gleichwertigkeit im Einzelfall an die BezReg Hannover, Dezernat 401, Postfach 203, 30002 Hannover überwiesen. Mit Wirkung zum 01.07.1998 ist die Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsnachweisen mit den im Gesetz genannten Vorbildungen auf diese als Vorort-Bezirksregierung übertragen worden*.

5. Für die Anwendung des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NHG werden im Übrigen noch folgende Hinweise gegeben:

a) Die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NHG eröffnet die Berechtigung zum Studium eines wissenschaftlichen Studiengangs von Anfang an, ohne dass zunächst ein erfolgreiches Probestudium von zwei Semestern absolviert werden muss.

b) Unter dem Begriff des Meisters/ der Meisterin im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 a NHG sind alle nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und des Seemannsgesetzes abgelegten Meisterprüfungen zu verstehen.

c) Die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 c NHG gilt nur für bestimmte, d.h. für fachlich einschlägige Studiengänge. Die Entscheidung hierüber wird durch die Hochschule getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ablehnung einer fachlichen Einschlägigkeit eingehend zu begründen ist. Um eine unterschiedliche Entscheidungspraxis zu vermeiden, halte ich insoweit ein Mindestmaß an Abstimmung zwischen den Hochschulen für erforderlich.

*** Mit Wirkung vom 1. 1. 2005 wird die BezReg Hannover – Dezernat 401 -, Postfach 2 03, 30002 Hannover, durch die Landesschulbehörde – Abteilung Hannover – ersetzt.**

d) Da § 18 Absatz 1 S. 2 Nr. 3 c NHG - anders als das bislang geltende Recht - nicht mehr fordert, dass die Vorbildung "qualifiziert" abgeschlossen wurde, ist ein bestimmter Notendurchschnitt nicht mehr Zugangsvoraussetzung.

6. Zulassung von Zugangsberechtigten nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG:

6.1 Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen:

§ 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29.01.1998 legt fest, dass bis zu 10 vom Hundert der örtlich verfügbaren Studienplätze für eine Zulassung von Angehörigen der in § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG a. F.) genannten Bewerbergruppen vorzubehalten sind. Der Vomhundertsatz wird entsprechend dem Anteil der Angehörigen dieser Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerbungen für den betreffenden Studien- oder Teilstudiengang bestimmt.

Nähere Ausführungen trifft die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule (Hochschul-VergabeV0) vom 11.10.2000. Dort wird in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 bestimmt, dass mindestens ein Studienplatz in der Berufsqualifiziertenquote auszuweisen ist, wenn die Zulassungszahl "20" erreicht wird. Die Auswahl in der Berufsqualifiziertenquote wird gemäß § 11 der Hochschul-VergabeV0 ausschließlich auf Grund des zum Zugang berechtigenden Zeugnisses (Zugangsnachweis) vorgenommen. Ermittlung und Nachweis richten sich nach der Anlage 3 zur ZVS-Vergabeverordnung. Die Durchschnittsnote wird um 0, 1 für jedes volle Berufsjahr, höchstens um 1,0 verbessert.

6.2 Studiengänge, die durch die ZVS vergeben werden:

Zugangsberechtigte nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG müssen sich unmittelbar bei der ZVS bewerben, wenn sie in einem ZVS-Studiengang zugelassen werden wollen. Die Hochschule stellt ggf. eine Bescheinigung über die fachliche Einschlägigkeit nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 c NHG aus.

7. Die Bezugserlasse werden aufgehoben.